



Stand: Juni 2005

Eine Übersicht für ausländische Studenten und Gastwissenschaftler über ausländerrechtliche Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeines
- Meldepflicht
- Lohnsteuerkarte / Führerschein
- EU-Bürger mit Island, Liechtenstein, Norwegen
- Schweiz
- Studenten und Gastwissenschaftler
- Finanzierung des Lebensunterhalts
- Krankenversicherung
- Erwerbstätigkeit
- Studienfachwechsel / Hochschulwechsel
- Zusatz-, Aufbau-, Ergänzungsstudium
- Promotion
- Praktische Tätigkeit nach dem Studium
- Qualifizierte Beschäftigung nach dem Studium
- Einreise von Familienangehörigen
- Integrationskurse
- Niederlassungserlaubnis
- Nur für **Ausländer aus Nicht-EU-Staaten**

Allgemeines

Seit 01.01.2005 gilt in Deutschland ein neues Zuwanderungsgesetz. Das Zuwanderungsgesetz ist ein umfassendes Regelwerk über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern. Mit dem neuen Aufenthaltsgesetz wird die Zahl der Aufenthaltstitel auf zwei reduziert. Statt der bisherigen Aufenthaltsbewilligung, der befristeten und der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und der Aufenthaltsberechtigung sind nur noch zwei Aufenthaltstitel vorgesehen: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis. Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich nicht mehr an Aufenthaltstiteln, sondern an den Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe).

Erstmals mit dem Aufenthaltsgesetz wurden nunmehr auch Maßnahmen zur Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern und Ausländerinnen in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet eingeführt. Ihre Eingliederungsbemühungen werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurse) unterstützt.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen einen Überblick über die Bestimmungen des Ausländerrechts geben. Sie ersetzen nicht eine persönliche Beratung durch die Ausländerbehörde. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde.

Ausländerbehörde der Stadt Kassel:

-Ordnungsamt-
-Abteilung für Ausländerwesen-
Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 29, 34117 Kassel
Telefon (0561) 787-3102

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr
Dienstag: 8.00 - 10.30 Uhr
Dienstag: 10.30 - 12.30 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
Mittwoch: 13.00 - 17.30 Uhr (nur nach Terminvereinbarung)
Donnerstag: Geschlossen

Meldepflicht

Neben den ausländerrechtlichen Bestimmungen gelten für Ausländer und Ausländerinnen in Deutschland auch die für Deutsche geltenden allgemeinen Meldepflichten nach den Meldegesetzen der einzelnen Bundesländer. Danach muss man sich grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Bezug einer Wohnung bei der zuständigen Meldebehörde anmelden.

Gleiches gilt auch, wenn Sie eine andere Wohnung beziehen oder ins Ausland verziehen.

Meldebehörde der Stadt Kassel:

Einwohner- und Standesamt

Bezirksstelle Mitte

Standort: Obere Königsstraße 8 (Rathaus) Zimmer H 2 - H 6

Telefon: 787-7081

Telefax: 787-20 58

Email: bezirksstelle-mitte@stadt-kassel.de

Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bezirksstelle Nordwest

Standort: Karlshafener Straße 2

Telefon 6 52 69

Telefax 60 22 75

Bezirksstelle Ost

Standort: Erfurter Straße 6 A

Telefon: 57 32 08

Telefax: 57 85 82

Bezirksstelle Nord

Standort: Holländische Straße 72

Telefon: 8 36 66

Telefax: 89 48 11

Bezirksstelle-Süd

Standort: Frankfurter Straße 300

Telefon: 47 16 19

Telefax: 4 53 74

Öffnungszeiten:

Montag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Lohnsteuerkarte

Wenn Sie neben dem Studium arbeiten, müssen Sie im Regelfall Ihrem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Ausgestellt wird die Lohnsteuerkarte von der Gemeinde (Einwohnermeldeamt), in der sich Ihr Hauptwohnsitz befindet. Zuständig für die Stadt Kassel ist das Einwohneramt (siehe oben)

Führerschein

Bei Fragen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Fahrerlaubnisse oder zum deutschen Führerschein wenden Sie sich bitte an die Führerscheinstelle der Stadt Kassel:

-Ordnungsamt-

-Führerscheinstelle-

Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 29, 34117 Kassel

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Mittwoch: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

EU-Bürger einschließlich Island, Liechtenstein, Norwegen

Personen aus diesen Ländern genießen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union. Sie benötigen kein Visum, keinen Aufenthaltstitel und auch keine Arbeitsgenehmigung. Lediglich die Staatsangehörigen aus den Beitrittsstaaten 2004 (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) benötigen für eine Übergangszeit weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU der Agentur für Arbeit, die grundsätzlich nur nach der Lage des deutschen Arbeitsmarktes erteilt wird. Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist für EU-Bürger einschließlich der Beitrittsstaaten 2004 grundsätzlich möglich.

EU-Bürger und Bürger aus **Island, Liechtenstein** und **Norwegen** müssen sich nach der Einreise bei der Meldebehörde innerhalb von drei Monaten anmelden und Angaben zum Aufenthaltszweck machen. Dazu sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

- Anmeldung und Aufenthaltsanzeige nach § 5 Freizügigkeitsgesetz / EU
- Pass oder Personalausweis
- gegebenenfalls Nachweis über die Familienzugehörigkeit (z.B. Heiratsurkunde, Abstammungsurkunde)

Zusätzliche Unterlagen sind in der Regel nicht erforderlich, können aber von der Ausländerbehörde gefordert werden.

Nach der Anmeldung erhalten sie automatisch von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung Ihres Aufenthaltsrechts. Andernfalls setzen sie sich bitte mit der Ausländerbehörde in Verbindung.

Sind Sie bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. einer Bescheinigung Ihres Aufenthaltsrechts und ziehen Sie aus dem Bundesgebiet nach Kassel, benötigen Sie nur eine Anmeldung bei der Meldebehörde.

Gebühren: grundsätzlich gebührenfrei

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Schweiz

Schweizer Bürger genießen ebenfalls Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und müssen sich nach der Einreise bei der Ausländerbehörde innerhalb von drei Monaten anmelden. Sie benötigen weder ein Visum noch eine Arbeitsgenehmigung, aber weiterhin einen Aufenthaltstitel und müssen einen solchen beantragen. Dazu sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

- Anmeldung und Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
- Pass oder Personalausweis
- Immatrikulation
- Krankenversicherung
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel

Sind Sie bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels und ziehen Sie aus dem Bundesgebiet nach Kassel, benötigen Sie nur eine Anmeldung bei der Meldebehörde.

Gebühren: grundsätzlich kostenfrei

Nur für Ausländer aus Nicht-EU-Staaten

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht für EU-Bürger und ihnen gleichgestellte Bürger (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz). Für EU-Bürger gibt es weder Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbstätigkeit (ausgenommen Beitrittsstaaten 2004), noch hinsichtlich der Aufenthaltsdauer oder des Wechsels des Studiengangs oder der Hochschule. Hier ist allein das auch für Deutsche geltende Hochschulrecht maßgebend. Ein Wechsel des Aufenthaltszwecks ist jederzeit möglich.

Aufenthaltsrecht der Studenten und Gastwissenschaftler

Ausländische Studenten und Gastwissenschaftler aus **Nicht-EU-Staaten** benötigen für den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, die sie innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bzw. vor Ablauf eines eventuellen Visums bei der Ausländerbehörde beantragen müssen.

Zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung einschließlich der studienvorbereitenden Maßnahmen kann grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Geltungsdauer bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis bei studienvorbereitenden Maßnahmen soll zwei Jahre nicht überschreiten; im Falle des Studiums wird sie für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden, wenn der Aufenthaltszweck noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann. Die Gesamtaufenthaltsdauer darf im

Allgemeinen 10 Jahre nicht übersteigen. Die Aufenthaltsdauer als Studienbewerber (Personen, die weder eine Zulassung noch eine Immatrikulation haben, sondern erst noch einen Studienplatz suchen) darf höchstens neun Monate betragen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für Gastwissenschaftler richtet sich nach dem jeweiligen Aufenthaltszweck und kann deshalb von Fall zu Fall kürzer sein.

Die Ausländerbehörde benötigt für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel folgende Unterlagen:

- gültiger Pass
- Lichtbild (bei Ersterteilung)
- Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweise über Lebensunterhalt
- gegebenenfalls Arbeitsvertrag als Gastwissenschaftler

Gebühr:

Ausländer mit deutschen Stipendien: kostenfrei

Ersterteilung: zwischen 50 € und 60 €

Verlängerung: 30 €

Da für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Studierende in der Regel die Immatrikulation erforderlich ist, ist es für Studierende, die erst noch die DSH-Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule ablegen müssen, ausreichend, wenn Sie sich direkt nach der Einschreibung bei der Ausländerbehörde anmelden, auch wenn Sie sich dann schon mehrere Wochen in Kassel aufgehalten haben. Sie dürfen aber keinesfalls die Frist von drei Monaten oder die Gültigkeit eines eventuellen Visums überschreiten.

Finanzierung des Lebensunterhalts

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel erforderlich, dass ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nachgewiesen werden.

Ausreichende Mittel stehen dann zur Verfügung, wenn Sie dem Förderungshöchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Höhe von 585,- Euro monatlich entsprechen. Unterschreiten die Kosten für die Unterkunft 133,- Euro, vermindert sich der Betrag um 64,- Euro. Die Ausländerbehörde wird den Finanzierungsnachweis in der Regel für die Dauer der Aufenthaltserlaubnis (1 oder 2 Jahre) verlangen.

Die Sicherung dieses Lebensunterhaltes können Sie nachweisen durch

- die Darlegung der Einkommensverhältnisse der Eltern oder
- Vorlage einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz oder
- Nachweis entsprechender Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln oder
- Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation oder
- Stipendien aus öffentlichen Mitteln des Herkunftslandes, wenn das Auswärtige Amt, der Deutsche Akademische Austauschdienst oder deutsche Stipendienorganisationen an der Vermittlung beteiligt waren.

Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz können beispielsweise Ihre Eltern oder Geschwister, aber auch sonstige dritte Personen bei einer Deutschen Auslandsvertretung oder bei der Ausländerbehörde an deren Wohnort in Deutschland abgeben. Der Bürge übernimmt damit eine Garantie für Ihren Lebensunterhalt und muss bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung grundsätzlich seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen.

Im Einzelfall kann der Nachweis der Finanzierung auch durch Vorlage von Kontoauszügen, Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto oder die Hinterlegung einer Bankbürgschaft geführt werden.

Krankenversicherung

Der Lebensunterhalt ist nur dann gesichert, wenn Sie auch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Auch die Hochschulen verlangen einen Krankenversicherungsnachweis, weil diese anderenfalls Ihre Einschreibung oder Rückmeldung nicht annehmen dürfen. Ihr Krankenversicherungsschutz muss im Umfang der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung entsprechen. Sie sollten sich deshalb um eine Aufnahme bei einer gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland als Student bemühen. Wenn Sie bereits älter als 30 Jahre sind, dann können Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr zum Studententarif versichert werden. In diesem Fall ist eine private Versicherung notwendig.

Darf ich neben dem Studium arbeiten?

Mit dem Inkrafttreten des neuen Aufenthaltsgesetzes wurde die bisherige Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit abgeschafft. Jetzt muss Ihr Aufenthaltstitel bereits erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ihnen eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit gestattet ist. Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen Sie deshalb unbedingt überprüfen, ob Ihr Aufenthaltstitel im Pass diese beabsichtigte Erwerbstätigkeit auch ausdrücklich erlaubt. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen Sie einen entsprechenden Antrag auf Ausübung einer

Beschäftigung bei der Ausländerbehörde stellen. Diese muss in der Regel vor einer Entscheidung intern die Arbeitsagentur beteiligen.

Eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums berechtigt grundsätzlich zur Ausübung einer (**Ferien-) Beschäftigung**, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dabei können ganze und halbe Tage auch kombiniert werden (beispielsweise 35 ganze und 110 halbe Tage). Die (Ferien-)Beschäftigung kann sowohl während der Vorlesungszeit als auch während der Semesterferien ausgeübt werden. Als Beschäftigungszeiten werden dabei nur die Arbeitstage oder halben Tage angerechnet, an denen tatsächlich gearbeitet wurde. Über die Zeiten der Beschäftigung sollten Sie in geeigneter Weise einen Nachweis führen. Berechnungsgrundlage für die Beschäftigung an halben Arbeitstagen ist die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten des Betriebes. Als halbe Arbeitstage sind Beschäftigungen bis zu einer Höchstdauer von 4 Stunden anzusehen, wenn die regelmäßige Arbeitszeit der weiteren Beschäftigten 8 Stunden beträgt. Die Höchstdauer ist 5 Stunden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit 10 Stunden beträgt.

Daneben ist ausländischen Studierenden die Möglichkeit eröffnet, ohne zeitliche Beschränkung **studentische Nebentätigkeiten** an der Hochschule (zum Beispiel Studentische Hilfskräfte) oder an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben. Zu den studentischen Nebentätigkeiten sind auch solche Beschäftigungen zu rechnen, die sich auf hochschulbezogene Tätigkeiten im fachlichen Zusammenhang mit dem Studium in hochschulnahen Organisationen beschränken.

Praktika, die vorgeschriebener Bestandteil des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich sind, sind als zustimmungsfreie Beschäftigungen grundsätzlich möglich. Sie müssen aber bei der Ausländerbehörde unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen der Hochschule einen Antrag stellen. Diese Beschäftigungszeiten werden nicht auf die (Ferien-)Beschäftigung angerechnet.

Eine weitere **längerfristige Beschäftigung** (z.B. ganzjährig) kann als Teilzeit nur zugelassen werden, wenn dadurch der auf das Studium beschränkte Aufenthaltswitz nicht verändert und die Erreichung dieses Zwecks nicht erschwert oder verzögert wird. Durch die Zulassung einer Erwerbstätigkeit darf ein Wechsel des Aufenthaltswitzes nicht vor Abschluss des Studiums ermöglicht werden. Dies gilt auch für sonstige empfohlene oder freiwillige Beschäftigungen, die als Praktika bezeichnet werden. Bei Interesse müssen Sie bei der Ausländerbehörde einen entsprechenden Antrag auf Ausübung einer Beschäftigung stellen. Diese muss dann eine Zustimmung der Arbeitsagentur einholen, soweit die Tätigkeit nicht zustimmungsfrei ist (zum Beispiel überwiegend wissenschaftliche Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft). Eine erforderliche Zustimmung wird die Arbeitsagentur in der Regel aber nur dann erteilen, wenn für die beabsichtigte Tätigkeit keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und eine tarifgerechte oder ortsübliche Entlohnung erfolgt.

Eine weitere Beschäftigung kann ausnahmsweise auch dann zugelassen werden, wenn die **Sicherung Ihres Lebensunterhalts** durch Umstände gefährdet ist, die Sie und Ihre Angehörigen nicht zu vertreten haben, das Studium bisher zielstrebig durchgeführt worden ist und nach einer Bestätigung der Hochschule von einem erfolgreichen Abschluss ausgegangen werden kann. Weitere Ausnahmen können auch für Staatsangehörige aus **Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA** zugelassen werden. Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.

Darf ich ein Studienfach oder eine Hochschule wechseln?

Während eines Aufenthalts zum Studium soll nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitz erteilt werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht (zum Beispiel durch Eheschließung mit einem Deutschen). Eine neue Aufenthaltserlaubnis darf grundsätzlich erst nach einer Ausreise und Wiedereinreise erteilt werden. Der Inhalt des Aufenthaltswitzes wird grundsätzlich durch die Fachrichtung bestimmt. Der Zweck des Studiums wird in der Aufenthaltserlaubnis durch die Bezeichnung der Fachrichtung (Studiengang und ggf. Studienfächer) angegeben.

Bei Änderung der Fachrichtung während des Studiums liegt grundsätzlich ein Wechsel des Aufenthaltswitzes vor, mit dem im Allgemeinen auch eine erteilte Aufenthaltserlaubnis automatisch erlischt. Ein Wechsel des Studienganges (z.B. Germanistik statt Romanistik) oder ein Wechsel des Studienfaches innerhalb desselben Studienganges (z.B. Haupt- oder Nebenfach Italienisch statt Französisch im Studiengang Romanistik) in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums ist in der Regel möglich. Bei einem späteren Studiengang- oder Studienfachwechsel ist zunächst auf das geltende Hochschulrecht abzustellen. Ist der Wechsel nach dem Hochschulrecht zulässig, kann ein Wechsel auch ausländerrechtlich genehmigt werden, wenn die bisherigen Studienleistungen soweit angerechnet werden, dass sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als 18 Monate verlängert (Bestätigung der Hochschule). In jedem Fall müssen Sie aber den Wechsel bei der Ausländerbehörde beantragen und in Ihren Aufenthaltstitel eintragen lassen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder wird ein weiterer Studiengang- oder Studienfachwechsel angestrebt, kann dieser nur zugelassen werden, wenn das Studium innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von **zehn Jahren** abgeschlossen werden kann.

Die vorstehenden Regelungen gelten für einen Wechsel zwischen verschiedenen Hochschularten entsprechend (z.B. Wechsel von einem Universitätsstudium zu einem Fachhochschulstudium in derselben Fachrichtung).

Kein Fachrichtungswechsel, sondern lediglich eine –unerhebliche– Schwerpunktverlagerung im Rahmen des Studiums liegt vor, wenn

- sich aus den entsprechenden Ausbildungsbestimmungen ergibt, dass die betroffenen Studiengänge bis zum Wechsel identisch sind oder darin vorgeschrieben ist, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang erbrachten Semester auf den anderen Studiengang voll angerechnet werden,

oder

- eine Bescheinigung der zuständigen Stelle vorlegt wird, in der bestätigt wird, dass die im zunächst durchgeführten Studiengang verbrachten Semester auf den anderen Studiengang überwiegend angerechnet werden,

oder

- wenn aus organisatorischen, das Studium betreffenden Gründen (z.B. Aufnahme nur zum Wintersemester) nach Ablauf der Studienvorbereitungsphase die Aufnahme des angestrebten Studiums nicht sofort möglich ist und daher die Zeit durch ein Studium in einem anderen Studiengang im Umfang von einem Semester überbrückt wird.

Sie müssen aber in jedem Fall die Änderung Ihres Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde beantragen.

Die sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder die berufliche Weiterbildung nach Abschluss der ersten Ausbildung in Deutschland (z.B. Facharztausbildung nach Medizinstudium) stellt einen Wechsel des Aufenthaltzwecks dar. Der Wechsel darf im Allgemeinen nicht zugelassen werden, wenn die Gesamtaufenthaltsdauer zehn Jahre überschreiten würde.

Darf ich ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium machen?

Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in Deutschland wird ein Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium in folgenden Fällen im Allgemeinen nur dann zugelassen und die Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (gültiger Pass, gesicherter Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung) erneut erteilt oder verlängert bei:

- einem an das grundständige Studium anschließenden, auf längstens zwei Jahre angelegten Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (**Postgraduierstudium**), wenn die Hochschule bescheinigt, dass
- es das vorhergehende Studium des Ausländers in derselben Richtung fachlich weiterführt oder
- es das Grundstudium in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzt (z.B. Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure) oder
- einem weiteren grundständigen Studium (**Zweitstudium**), wenn die Deutsche Auslandsvertretung bestätigt, dass es für die Aufnahme des angestrebten Berufes nach den im Herkunftsland geltenden Regeln erforderlich ist.

Haben Sie während Ihres Aufenthalts in Deutschland ein Stipendium erhalten, wird eine Habilitation, Juniorprofessur und die sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder beruflichen Weiterbildung ohne vorherige Ausreise grundsätzlich nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse zugelassen (z.B. gewichtige entwicklungspolitische Gesichtspunkte, Gesichtspunkte der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses).

In jedem Fall müssen Sie einen entsprechenden formlosen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Darf ich promovieren?

Eine Neueinreise zur Promotion ist grundsätzlich möglich, sofern Ihnen die Annahme als Doktorand zugesichert wurde. Haben Sie sich vor der Promotion schon in Deutschland aufgehalten, liegt in der Regel ein Wechsel des Aufenthaltzwecks vor, so dass eine Promotion nicht ohne weiteres zulässig ist. Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung in Deutschland wird eine Promotion im Allgemeinen nur zugelassen, wenn

- die Hochschule bescheinigt, dass die Promotion mangels eines anderen formellen Studienabschlusses den üblichen Abschluss der Ausbildung darstellt,
- Ihnen die Annahme als Doktorand zugesichert worden ist und an der Promotion ein wissenschaftliches Interesse besteht
- die Promotion in bestimmten Fächern zusätzlich zum ersten Abschluss üblich ist
- die Promotion die Möglichkeiten Ihres fachgerechten Einsatzes in Ihrem Herkunftsland wesentlich verbessert,

wobei die Gesamtaufenthaltsdauer **fünfzehn Jahre** grundsätzlich nicht überschreiten darf.

Zur Erteilung des Aufenthaltstitels sind weiterhin die allgemeinen Voraussetzungen (wie zum Beispiel gültiger Pass, gesicherter Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung) erforderlich.

In jedem Fall müssen Sie einen entsprechenden formlosen Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Praktische Tätigkeit nach Abschluss

Eine praktische Tätigkeit nach Abschluss einer theoretischen Ausbildung kann je nach Eigenart des Ausbildungsganges in Betracht gezogen werden. Ihre Einsatzfähigkeit in Deutschland oder im Herkunftsstaat kann unter Umständen dadurch gesteigert werden, dass Sie befristet eine praktische Tätigkeit in einem deutschen Betrieb ausüben. Die Notwendigkeit einer praktischen Tätigkeit soll unter Berücksichtigung der Eigenart des

Ausbildungsganges grundsätzlich vor Beginn der Ausbildung geprüft werden. Sie müssen in der Regel einen Plan der Beschäftigungsstelle über den Ablauf des Praktikums vorlegen. Es soll zwei Jahre nicht überschreiten. Bei Ausländern, für die Zeiten einer Berufsausübung zum Zweck der Anerkennung des in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Studiums erforderlich sind, kann die Aufenthaltserlaubnis auch über den Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Studiums hinaus verlängert werden. Dies gilt insbesondere für Ausbildungsgänge, die unter die EU-Richtlinie über die Anerkennung der Hochschuldiplome (89/48 EWG) bzw. einzelberufliche Anerkennungsrichtlinien fallen.

Ob für Sie im Einzelfall eine Möglichkeit für eine praktische Tätigkeit nach dem Studium besteht, muss im konkreten Einzelfall geprüft werden. Sie müssen dazu einen entsprechenden Antrag auf Ausübung einer Beschäftigung bei der Ausländerbehörde stellen und entsprechende aussagefähige Unterlagen vorlegen. Die Ausländerbehörde wird regelmäßig die Agentur für Arbeit beteiligen, die ihrerseits überprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer zur Verfügung stehen und eine tarifgerechte oder ortsübliche Entlohnung erfolgt.

Qualifizierte Beschäftigung nach dem Studium

Das neue Aufenthaltsgesetz ermöglicht Ihnen nach erfolgreichem Abschluss Ihres Studiums in Deutschland eine Erwerbstätigkeit, die Ihrer Qualifikation entspricht, im Bundesgebiet aufzunehmen. Eine Rückkehr in Ihr Heimatland ist damit nicht mehr in jedem Fall erforderlich. Diese neue Regelung eröffnet Ihnen zwei Möglichkeiten:

- Wechsel in einen Aufenthalt zum Zwecke der qualifizierten Erwerbstätigkeit
- 1 Jahr Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsplatzsuche .

Auf diese Weise haben Sie die Möglichkeit, einen Ihrer Qualifikation entsprechenden angemessenen Arbeitsplatz zu finden.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche bis zu einem Jahr müssen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich Krankenversicherung vorliegen. Das Ende Ihres Studiums hat zur Folge, dass eine Ferienbeschäftigung (90 Tage oder 180 halbe Tage) nicht mehr möglich ist. Soweit Sie während dieses Jahres zur Arbeitsplatzsuche zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts die Aufnahme einer (unterqualifizierten) Beschäftigung beabsichtigen, ist dazu die Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich. Mit der Aufnahme einer Beschäftigung, die lediglich der Sicherung des Lebensunterhalts während des Zeitraumes zur Suche eines der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatzes dient, erfolgt noch kein Wechsel in einen Beschäftigungsaufenthalt.

Vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit müssen Sie in jedem Fall einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde stellen. Die Entscheidung über diese Anträge ist im wesentlichen von der Lage des Arbeitsmarktes abhängig, der zeitlich und örtlich unterschiedlich sein kann. Insofern kann leider keine allgemein gültige Aussage getroffen werden.

Wurde Ihr Aufenthalt durch Stipendien finanziert, kann vor Erteilung eines Aufenthaltstitels eine Stellungnahme des Stipendienträgers erforderlich sein, die unter Umständen die Versagung des Aufenthaltstitels aus entwicklungspolitischen Gründen rechtfertigen könnte.

Darf ich Familienangehörige ins Bundesgebiet nachholen?

Ausländern kann zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit in Deutschland wohnenden Familienangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Einreise und der Aufenthalt zum Zwecke des Familiennachzugs sind aber an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Ob die Voraussetzungen in Ihrem Fall vorliegen, müssen sie mit der Ausländerbehörde klären. In Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir Ihnen unbedingt, die Voraussetzungen vor einer Einreise zu klären und ein entsprechendes Visum zu beantragen. Ansonsten müssen Sie damit rechnen, dass Ihre Familienangehörigen nochmals ausreisen müssen. Das Visum muss bei der Deutschen Botschaft im Heimatland beantragt werden. Ein Einreisevisum darf grundsätzlich nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erteilt werden. Diese Zustimmung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Visumsantrag bereits vorab von der Ausländerbehörde erteilt werden.

Ehegattennachzug

Ihrem Ehepartner / Lebenspartner kann grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt werden, wenn

- Sie seit 5 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen oder
- Sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und die Ehe bereits bei deren Erteilung bestand **und**
- der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung gesichert ist, eine ausreichende Wohnung zur Verfügung steht und Sie noch länger als 1 Jahr in Deutschland sind. Ausnahmen davon sind im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Nachzug von Kindern

Eine Einreise von Kindern setzt grundsätzlich voraus, dass beide Elternteile bzw. der allein Sorgeberechtigte erlaubt in Deutschland wohnen, das Kind nicht älter als 16 Jahre ist und ausreichender Wohnraum und Einkommen

einschließlich Krankenversicherung zur Verfügung stehen. Daneben gibt es noch zahlreiche Ermessens- und Ausnahmetatbestände, die in der Regel nur im Gespräch mit der Ausländerbehörde geklärt werden können.

Die Anträge sind grundsätzlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Generalkonsulat) zu stellen.

Darf ich Integrationskurse besuchen?

Erstmals mit dem Aufenthaltsgesetz wurden nunmehr auch Maßnahmen zur Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern und Ausländerinnen in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben im Bundesgebiet eingeführt. Ihre Eingliederungsbemühungen werden durch ein Grundangebot zur Integration (Integrationskurs) unterstützt. Der Integrationskurs umfasst Angebote, die Sie an die Sprache, die Rechtsordnung und die Kultur und Geschichte in Deutschland heranführen sollen. Ausländer und Ausländerinnen sollen dadurch mit den Lebensverhältnissen im Bundesgebiet soweit vertraut werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können. Der Integrationskurs umfasst einen Basis- und einen Aufbausprachkurs von jeweils gleicher Dauer zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse sowie einen Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland. Für die Teilnahme an einem Integrationskurs sollen Kosten in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen erhoben werden. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs haben Ausländer, die sich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, wenn **erstmalig** eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken, zum Zwecke des Familiennachzugs oder aus humanitären Gründen erteilt wird.

Für Studenten und Gastwissenschaftler besteht deshalb in der Regel **kein Anspruch** und auch keine Verpflichtung auf Teilnahme an einem Integrationskurs. Sie können aber im Einzelfall im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei der Ausländerbehörde. Die Anträge müssen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg eingereicht werden. Die weiteren Einzelheiten können beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfragt werden (www.bamf.de, Tel.: 0911/943-0).

Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

Die Niederlassungserlaubnis ist ein zeitlich unbefristeter Aufenthaltstitel, der zum ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Ferner berechtigt er zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit. Das neue Aufenthaltsgesetz ermöglicht es, hoch qualifizierten Arbeitskräften, an deren Aufenthalt im Bundesgebiet ein besonderes wirtschaftliches und gesellschaftliches Interesse besteht, von Anfang an einen Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Damit wird den hoch qualifizierten Fachkräften die für ihre Aufenthaltsentscheidung notwendige Planungssicherheit geboten. Die Vorschrift zielt auf Spitzenkräfte der Wirtschaft und Wissenschaft mit einer herausragenden beruflichen Qualifikation. Dazu zählen insbesondere:

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen. Besondere fachliche Kenntnisse liegen vor, wenn der Wissenschaftler über eine besonders hohe Qualifikation oder über Kenntnisse in einem speziellen Fachgebiet von überdurchschnittlich hoher Bedeutung verfügt.
- Lehrpersonen in herausgehobener Funktion oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion. Die herausragende Funktion bei Lehrpersonen ist bei Lehrstuhlinhabern und Institutsdirektoren gegeben. Die herausgehobene Funktion bei wissenschaftlichen Mitarbeitern ist gegeben, wenn sie eigenständig und verantwortlich wissenschaftliche Projekt- oder Arbeitsgruppen leiten.
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (derzeit monatlich 7050,- Euro bzw. jährlich 84.600 Euro) erhalten.

Bei einer Neueinreise muss in der Regel vor der Einreise ein entsprechendes Visum beantragt werden. Sollten Sie sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, kommt möglicherweise ein Wechsel des Aufenthaltszwecks in Betracht.